

Kapitel 4

Sachverständigenorganisationen und sachverständige Fachbetriebe

Kapitel 4 beschreibt die **Anerkennung und Pflichten** der Sachverständigenorganisationen und der Güte- und Überwachungsgemeinschaften. Außerdem werden die **Anforderungen und Pflichten** für Sachverständige und Fachprüfer sowie die Zertifizierungspflicht und Pflichten der Fachbetriebe erläutert.

Kapitel 5

Ordnungswidrigkeiten; Schlussvorschriften

Kapitel 5 regelt neben den bußgeldbewehrten **Ordnungswidrigkeiten** die **Übergangsvorschriften** für bestehende prüfpflichtige und bestehende nicht prüfpflichtige Anlagen sowie für Fachbetriebe und Sachverständige.

Ausgewählte Regelungen:

- Bereits als nicht wassergefährdend oder in Wassergefährdungsklassen eingestufte Stoffe, Stoffgruppen und Gemische gelten als eingestuft im Sinne des Kapitel 2.
- Für bestehende wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen gelten ab Inkrafttreten bestimmte Anforderungen u.a. an das Befüllen und Entleeren, an den Umgang mit Betriebsstörungen, an die Fachbetriebspflicht und Prüfpflichten durch Sachverständige.
- Der Sachverständige muss bei der nächsten Prüfung gem. AwSV im Prüfbericht angeben, inwieweit für die Anlage Anforderungen nach dieser Verordnung bestehen.
- Bestehende nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen genießen eine Art Bestandsschutz, sofern sie der „alten“ VAwS oder einem Bescheid entsprechen.
- Bestimmte Anforderungen der AwSV u.a. an das Befüllen und Entleeren oder Umgang mit Betriebsstörungen, sind darüber hinaus und ab sofort einzuhalten.
- Des Weiteren kann die Behörde prüfen, ob Anforderungen nach dieser Verordnung (AwSV) einzuhalten sind und diese dem Betreiber anordnen.

- Für bestehende Anlagen, die Kraft der Verordnung nun einer wiederkehrenden Prüffrist unterliegen, wurde eine 2-jährig gestufte Termschiene, in Abhängigkeit ihrer Errichtung, zur erstmaligen Prüfung eingeräumt. Die Fristenregelung reicht vom 01.08.2019 (für Anlagen vor 01.01.1971) bis zum 01.08.2027 (für Anlagen nach 31.12.1993).

Anlagen der AwSV

- Anlage 1: Einstufung von Stoffen und Gemischen
- Anlage 2: Dokumentation der Selbsteinstufung
- Anlage 3: Merkblatt Heizölverbraucheranlagen
- Anlage 4: Merkblatt Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Anlage 5 und 6: Prüfzeitpunkte und –intervalle
- Anlage 7: Anforderungen JGS-Anlagen

Offene Fragen

Sollten Sie noch Fragen haben, gibt Ihnen die **Fachkundige Stelle** des Umweltamtes gerne Auskunft:

- Telefon: 0911 / 231 – 14939
Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 8:30 – 15:30 Uhr
Freitag 8:30 – 12:30 Uhr

Impressum:

- Herausgeber: Stadt Nürnberg - Umweltamt
Bauhof 2, 90402 Nürnberg
Redaktion/ Fotos: Daniel Späth / Stadt Nürnberg Umweltamt
Druck: Noris Inklusion gGmbH
Dorfäckerstraße 37, 90427 Nürnberg
Auflage: 250 Stück
Stand: Dezember 2017

Die neue Anlagenverordnung AwSV

(Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)



Allgemeines

Seit 01. August 2017 ist die Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in Kraft, die einen bundeseinheitlichen Gewässerschutz (Präventivmaßnahmen) gewährleisten soll.

Nachfolgende Ausführungen sollen einen groben Überblick zu wesentlichen Änderungen / Neuerungen geben. Dies ersetzt nicht, sich im Einzelfall mit den Bestimmungen der AwSV vertieft zu befassen bzw. eine fachkundige Person zu Rate zu ziehen.

Ein Anspruch auf inhaltliche Vollständigkeit besteht nicht.

Systematik und Aufbau

Die Anlagenverordnung gilt für Anlagen, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen z.B. für

- Lagereinrichtungen (u.a. Mineralöle, lösemittelhaltige Farben und Reiniger, Düng- und Pflanzenschutzmittel)
- Tankstellen – auch für den Eigenverbrauch
- Heizölverbraucheranlagen
- Biogasanlagen
- Industrie und Gewerbe (u.a. chem. Reinigungen, Kfz-Betriebe, metall- und chemisch-verarbeitende Betriebe, Abfallbehandlungsanlagen)
- JGS (Jauche-Gülle-Silage) in Landwirtschaft oder bei Kopeln

Aufgebaut ist die Anlagenverordnung in fünf Kapitel und nachfolgenden sieben Anhängen.

Kapitel 1

Zweck, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Kapitel 1 regelt den Geltungsbereich der Anlagenverordnung. Ausgenommen von der AwSV sind Anlagen, die im § 1 aufgeführt sind. Beispielsweise gilt die AwSV nicht für „nicht ortsfeste“ und „nicht ortsfest benutzte“ Anlagen. Ebenso gilt sie auch nicht für oberirdische Anlagen mit einem Volumen von nicht mehr als 0,22 Kubikmetern bei flüssigen Stoffen oder 0,2 t bei festen und gasförmigen Stoffen. Diese „Bagatellgrenze“ gilt unabhängig von der Wassergefährdungsklasse und nur für oberirdische Anlagen außerhalb von Schutz- und Überschwemmungsgebieten. Der Besorgnisgrundsatz nach § 62 WHG bleibt hiervon unberührt.

In die Begriffsbestimmungen wurden u.a. die Definitionen Rückhalteinrichtung, Biogasanlage, Faß- und Gebindelager neu aufgenommen.

Kapitel 2

Einstufung von Stoffen und Gemischen

Kapitel 2 regelt die Einstufung von Stoffen und Gemischen als nicht wassergefährdend oder in Wassergefährdungsklassen und das damit verbundene Verfahren.

Eine Selbsteinstufung von Stoffen und Gemischen (inkl. Dokumentation) hat durch den Betreiber zu erfolgen, sofern das Umweltbundesamt (UBA) keine Einstufung vollzogen hat.

Alternativen bei der Selbsteinstufung sind in Abstimmung mit dem UBA möglich.

Neben den drei bekannten Wassergefährdungsklassen (WGK 1 – 3) wird der Begriff „allgemein wassergefährdend“ eingeführt. Hierzu zählen Stoffe wie Wirtschaftsdünger, aufschwimmende flüssige Stoffe (z.B. biogene Öle) und feste Abfälle.

Kapitel 3

Technische und organisatorische Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Kapitel 3 benennt u.a. Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe, an die Entwässerung, an Tätigkeiten wie Befüllen und Entleeren, an Abwasseranlagen und spezielle Anforderungen an Rohrleitungen sowie einzelne Anlagentypen (Herstellungs-, Behandlungs- und Verwendungsanlagen, sowie Lager, Abfüll- und Umschlagsanlagen).

Ausgenommen ist die Lagerung von Haushaltsabfällen und von festen Gemischen, die auf einer Baustelle anfallen sowie die Eigenkompostierung. Unter bestimmten Bedingungen sind feste gewerbliche Abfälle mit und ohne anhaftende wassergefährdende Stoffe sowie aufschwimmende wassergefährdende Stoffe ebenfalls ausgenommen.

Für Jauche-Gülle-Silage-Anlagen gelten nur einzelne Paragraphen aus diesem Kapitel.

Auswahl an Neuregelungen:

- Anlagen müssen nun bereits so **geplant** werden, dass sie den Grundsatzanforderungen (dicht, standsicher, Rückhaltung usw.) entsprechen.
- Neu ist u.a. die generelle Prüfpflicht durch Sachverständige **vor Inbetriebnahme** und bei wesentlichen Änderungen für oberirdische „B-Anlagen“ (gilt für flüssige/gasförmige Stoffe) außerhalb von Schutzgebieten, einschließlich Heizölverbraucheranlagen.
- Für Eigenverbrauchstankstellen sowie für Heizölverbraucheranlagen existieren **Erleichterungen** im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen an die Entwässerung, an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe und an die Rohrleitungen.
- Erfolgt die **Prüfung** einer Heizölverbraucheranlage ohne oder mit geringfügigem Mangel, so wird eine Plakette mit dem Tag der Prüfung und dem Tag der nächsten Prüfung angebracht.
- **Geringfügige Mängel** sind innerhalb von 6 Monaten zu beheben, **erhebliche Mängel** unverzüglich.
- Die Errichtung oder wesentliche Änderung von prüfpflichtigen Anlagen ist der zuständigen Behörde **sechs Wochen** im Voraus anzugeben.
- Änderungen und Ergänzungen ergeben sich auch bei der Fachbetriebspflicht.